

Neues Werkvertrags- und Kaufrecht ab 2018

- Notwendige Anpassungen im Anlagenbau- und -servicegeschäft

Kümmern Sie sich JETZT um die Anpassung der Verträge und Prozesse!

Für alle ab dem **01.01.2018** abgeschlossenen neuen Verträge werden wesentliche Änderungen des BGB in den Bereichen des Werkvertrags- und des Kaufrechts wirksam.

Das neue BGB umfasst nunmehr spezielle Regelungen zur Abwicklung von Bau- und Anlagenbauprojekten. Gegenüber den bisherigen partiellen Sonderregelungen sollen sie einen klareren Gesetzesrahmen bieten für eine interessengerechte und ökonomisch sinnvolle Abwicklung von Werk- und Kaufverträgen.

Was ändert sich?

1) Wichtige Änderungen im Werkvertragsrecht betreffen

- Bestimmungen zur **Abnahme**,
- Bestimmungen zu **Abschlagszahlungen**
- Bestimmungen zu **Kündigungsregelungen**.

Darüber hinaus

- gibt der Gesetzgeber die **Definition eines „Bauvertrags“** und regelt er wichtige Komplexe des Bauvertrags neu – insbesondere das **Anordnungsrecht des Auftraggebers**.

Weiterhin sind Sonderbestimmungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag und zum Bauträgervertrag sowie zum Verbraucherbaurecht neu geregelt.

2) Wichtige Änderungen im Kaufrecht:

- der sogenannte **Lieferantenregress** wird neu geordnet.

Was ist für das Anlagenbau- und -servicegeschäft relevant?

Die **Definition des „Bauvertrags“** im BGB erfasst alle Werkverträge, also insbesondere auch Anlagenbauverträge sowie alle jene Serviceverträge, nach denen der Service (Instandhaltung, Wartung etc.) für eine Anlage oder ein Bauwerk erbracht wird.

Damit ist – eindeutiger als zuvor – geklärt: Die neuen Regelungen und das Werkvertragsrecht gelten typischerweise für Errichtungsverträge und Wartungs-/Instandhaltungsverträge im Anlagenbau.

Zu 1)

Das **Anordnungsrecht** und die **Vergütungsanpassung** im neuen Werkvertragsrecht bedeuten:

Es gibt ein gesetzliches Claim-Management für geänderte und zusätzliche Leistungen!

Die möglichen Gestaltungen im Hinblick auf das Anordnungsrecht des Auftraggebers wirken sich unmittelbar auf die Verträge und unmittelbar auf die Prozesse aus.

Dies betrifft auch die Kalkulation der Vergütungsanpassung, für die der Gesetzgeber alternative Vorgaben macht. Hier muss überprüft werden, wie man diese Vorgaben geeignet umsetzt.

Das Claim-Management in den Unternehmen für geänderte und zusätzliche Leistungen muss somit überprüft und angepasst werden.

Verträge, die auf diese neuen gesetzlichen Regelungen keine Rücksicht nehmen, drohen im Hinblick auf Claim-Management-Regelungen unwirksam zu sein!

Für **technische Berater und Planer** gelten entsprechende Änderungen; der Architekten- und Ingenieurvertrag, der auch Planer im Anlagenbau erfasst, ist im Gesetz jetzt definiert. Hier sind beispielsweise das Anordnungsrecht der Auftraggeber und die Kalkulationsregelungen unmittelbar anwendbar.

Die weiteren Änderungen, wie **Anpassungen bei Abnahme oder Abschlagszahlungen**, sind grundsätzlich relevant, in den gängigen Anlagenbauverträgen aber zumeist geeignet abgebildet, sodass es dort sicherlich Überprüfungsbedarf, aber oft keinen zwingenden Änderungsbedarf gibt.

Zu 2)

Der sogenannte **Lieferantenregress wird neu geordnet**:

Die bisherige Rechtslage (bis zum 31.12.2017):

Der Auftragnehmer (Ersteller einer Anlage) bei Auftreten von Mängeln muss diese Mängel beseitigen – insbesondere auch dann, wenn die Mängel auf Lieferteile eines Lieferanten zurückzuführen sind.

Entsteht in der Anlage ein Mangel durch mangelhafte Lieferteile muss der Auftragnehmer (Ersteller einer Anlage) diese Mängel auf seine Kosten beseitigen. Der Lieferant des mangelhaften Teils liefert nur ein neues Austauschteil.

Das ändert sich für Kaufverträge ab dem 01.01.2018!

Die **Lieferanten müssen dann „erforderliche Aufwendungen“ für den Austausch tragen**, also für den Einbau und Ausbau, für die Reisekosten, für die jeweiligen Mangelermittlungskosten etc..

Dies gilt unabhängig der Höhe des Kaufpreises und unabhängig der Höhe der Aufwendungen, die dafür erforderlich sind.

Im Rahmen des weltweiten Anlagengeschäfts kann es also sein, dass ein Lieferant für „kleine Teile“ „große“ Aufwendungen tragen muss, um diese Teile beispielsweise in Australien, Südamerika oder Asien tauschen zu lassen.

Auf die **Lieferanten** rollt ein erhebliches Risiko zu, den **Auftragnehmer** stellt sich die Aufgabe, diese neue Gesetzesfassung in geeignete vertragliche Regelungen und geeignete Prozesse umzusetzen.